

NEUE BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG) GESTARTET

Bis zum Jahr 2050 will die Bundesregierung einen klimaneutralen Gebäudebestand realisieren. Die Ziele stellen dabei vor allem auf die beiden Sektoren „Gebäude“ (Energieeffiziente Gebäude durch Dämmung, Fenster, etc.) und „Energie“ (vor allem erneuerbare Energien) ab.

Zum 01.01.2021 wurden die Bundesförderungen im Bereich der Energie neu strukturiert und zu einer neuen „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) zusammengefasst. Diese ist Teil des nationalen Klimaschutzprogramms 2020. Für das Jahr 2021 sollen insgesamt 8 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt werden, das entspricht etwa dem Vierfachen der bisherigen Fördersumme in diesem Bereich.

Die BEG bündelt und erweitert somit die bisher vorhandenen Förderprogramme zur Energieeffizienz (bisher primär KfW-Programm) und das Marktanzreizprogramm (bisher BAFA-Programm).

Wesentliche Inhalte

1. Programmteile und grundsätzliche Struktur

Das neue BEG besteht grundsätzlich aus drei Programmteilen, die jeweils in einer Zuschuss- und einer Kreditvariante angeboten werden. Für die Wohnungswirtschaft ist das „BEG WG“ relevant. Es ist zu beachten, dass das BEG WG erst zum Juli 2021 startet.

Wohngebäude (BEG WG) - START 01.07.2021

- Vollsanierung von Wohngebäuden
- Neubau von Wohngebäuden

Kredit

Zu-
schuss

Nichtwohngebäude (BEG NWG) - START 01.07.2021

- Vollsanierung von Nichtwohngebäuden
- Neubau von Nichtwohngebäuden

Kredit

Zu-
schuss

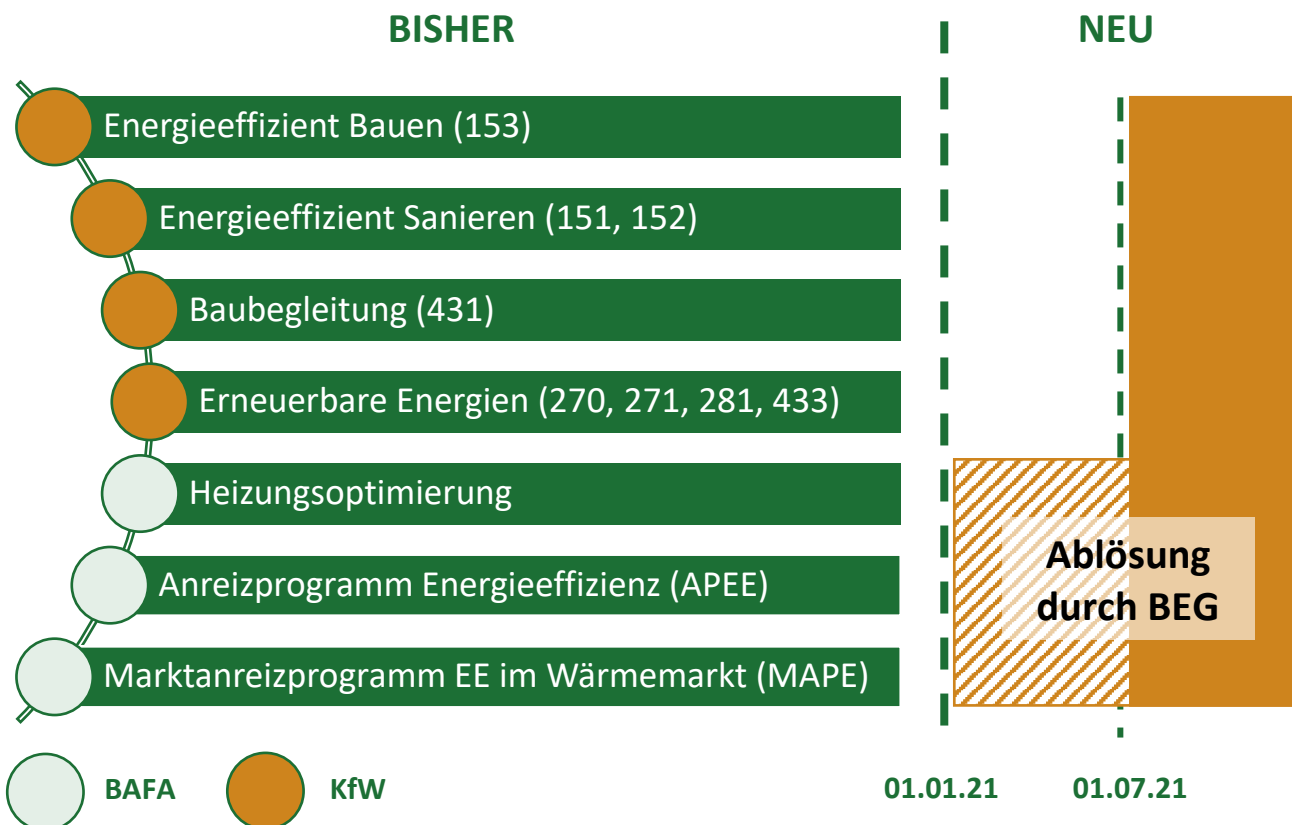
Einzelmaßnahmen (BEG EM) - START 01.01.2021

- Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden
- Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden

Kredit
(01.07.)

Zu-
schuss

Mit dem neuen BEG werden folgende bisherige Förderprogramme abgelöst. Dabei gilt es zu beachten, dass zum 01.01.2021 lediglich die Einzelmaßnahmen gestartet sind (BEG EM). Die Gebäudebezogenen Programme (BEG WG) starten erst zur Jahresmitte 2021:



2. Förderung von Einzelmaßnahmen

Zum 01.01.2021 startete die Zuschussförderung für Einzelmaßnahmen im Teilprogramm BEG EM durch das BAFA. Gefördert werden Maßnahmen an der Gebäudehülle, der Anlagentechnik, Erneuerbare Energien für Heizungen, Heizungsoptimierung sowie Fachplanung und Baubegleitung im Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme (vgl. auch Grafik).

Weitere Informationen zu den (technischen) Voraussetzungen der jeweiligen förderfähigen Maßnahmen und Anlagen finden Sie im Merkblatt und den technischen Mindestanforderungen auf der [Internetseite der BAFA](#).

Förderberechtigt sind Wohnungsunternehmen (Wohnungsgenossenschaften sind explizit genannt), Privatpersonen, Wohneigentümergeinschaften sowie Gebietskörperschaften, Verbände und Kammern sowie Kirchen.

Für die Maßnahmen werden Zuschüsse zwischen 20 und 43 Prozent gewährt (siehe Grafik).

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen

Weitere Informationen finden Sie unter: www.bafa.de/beg

Gebäudehülle



20 %

Anlagentechnik



20 %

Wärmeerzeuger



bis zu 45 %

Heizungsoptimierung



20 %



bis zu 50 % von der Fachplanung + Baubegleitung

Bundeszentral für Wirtschaft und Außenkontrolle (BZfW)
Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND 4.0)

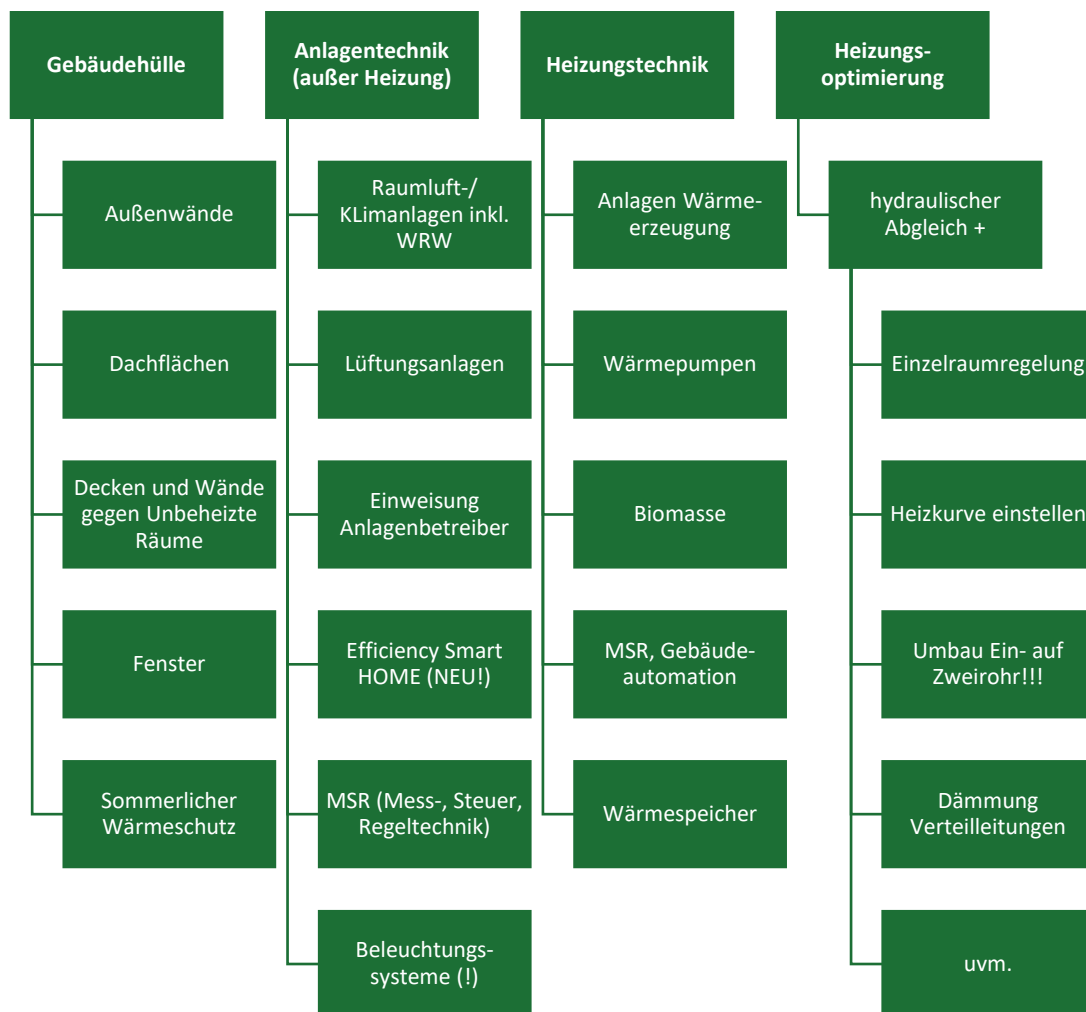
Darauf hinweisen möchten wir, dass für Maßnahmen an der Gebäudehülle und der Anlagentechnik (außer Heizung!) ein Energieeffizienzexperte (Energieberater) zwingend einzubinden ist. Für Maßnahmen an Wärmeerzeugungsanlagen (Heizungstechnik) sowie zur Heizungsoptimierung (hydraulischer Abgleich etc.) ist kein Energieeffizienzexperte erforderlich, jedoch möglich.

Um Ihnen einen Überblick über mögliche Einzelmaßnahmen zu verschaffen, die im Rahmen des BEG EM gefördert werden können, haben wir auf der folgenden Seite eine Liste zusammengestellt, die jedoch nicht abschließend ist. Die individuellen Fördervoraussetzungen sind auf Basis der technischen Bestimmungen im Einzelfall zu prüfen.

Im Bereich der Gasheizungen sind grundsätzlich nur Gas-Brennwertgeräte („renewable ready“) sowie Gas-Hybridgeräte förderfähig. Ölkessel und Gaskessel ohne Brennwerttechnik sind nicht förderfähig.

Auch im Rahmen der Heizungsoptimierung ergeben sich zahlreiche Fördermöglichkeiten. Zwar bedingen alle Maßnahmen einem hydraulischen Abgleich, jedoch ermöglichen Sie eine Vielzahl in der Praxis praktizierter Lösungsansätze. Sogar die Umrüstung von Ein- auf Zweirohrheizungen wird als „Heizungsoptimierung“ anerkannt.

Hinweisen möchten wir Sie zudem, dass erstmalig Digitalisierungsmaßnahmen zur Verbrauchsoptimierung („Efficiency Smart Home“) ab dem 01.01.2021 eigenständig förderfähig werden. Auch energieeffiziente Beleuchtungssysteme inkl. Lichtkonzepten (ggf. LED-Treppenhausbeleuchtung etc.) sind förderfähig.



Da die Förderung im Rahmen des neuen BEG gerade erst gestartet ist, sind derzeit viele Detailfragen noch ungeklärt. Das BAFA hat als zuständige Antragsstelle für das BEG EM eine Liste häufig gestellter Fragen (FAQ) erstellt, die fortlaufend erweitert wird. Diese finden Sie ebenfalls auf der [Internetseite der BAFA](#).

Anträge auf Zuschüsse können ab sofort bei der BAFA gestellt werden. Der Antragsprozess ist überwiegend online.

Ab 01.07.2021 soll zudem auch noch eine Kreditvariante für alle genannten Maßnahmen erfolgen, die über die KfW abgewickelt werden soll.

3. Vollsanierung und Neubau von Wohngebäude

Die Förderungen zur energetischen Sanierung (zur Erreichung eines Effizienzstandards!) sowie der Neubau von Wohngebäuden (mit Energieeffizienzstandard) wird erst zum 01.07.2021 starten. Bis dahin sollen alle KfW-Programme weiter Bestand haben. Nach unserem Kenntnisstand können weiterhin Anträge gestellt werden.

Derzeit stehen leider noch keine finalen Zuschusssätze und Darlehenskonditionen für den Programmteil WG fest. Sobald wir nähere Informationen haben, werden wir die Mitgliederinformation anpassen.

Da bisher noch keine Erfahrungen mit dem Programm vorliegen, sind wir jederzeit über Hinweise zum Förderprogramm sowie positive und negative Erfahrungen dankbar.